

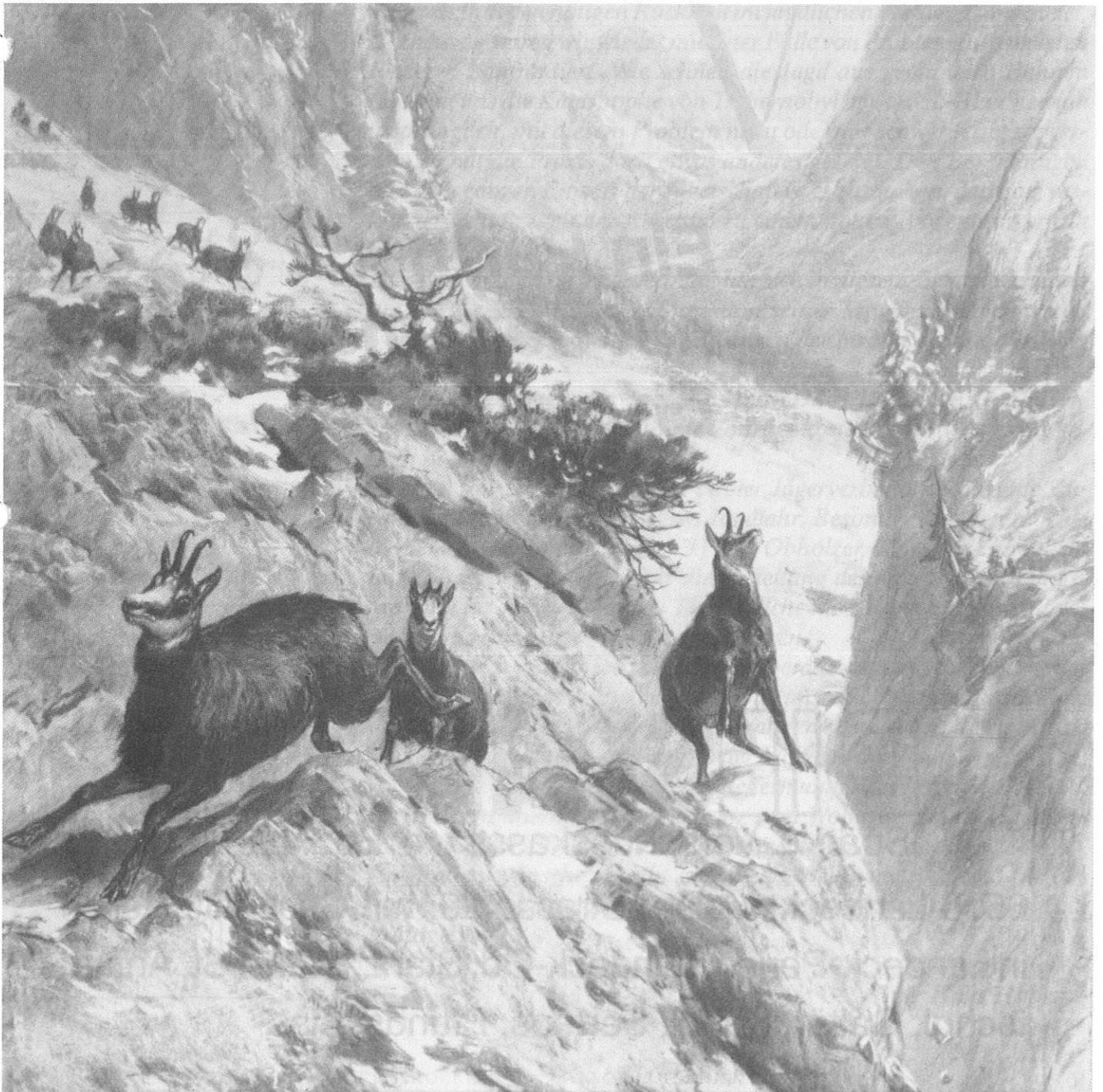
Dezember 1986

Postgebühr bar bezahlt



# DER TIROLER JAGDAUFSEHER

OFFIZIELLES NACHRICHTENORGAN DES TIROLER JAGDAUFSEHERVERBANDES



**VOLKSBANK**  
*Gut für Ihr Geld*



***Ein Partner,  
mit dem man  
Erfolg hat***

**DIESPARVOR**

Spar- u. Vorschusskasse f. d. Bez. Landeck

6500 Landeck, Malser Strasse 29, mit Geschäftsstellen  
in Landeck-Perjen, Landeck-Öd, Stanz, Zams, St. Anton,  
Ischgl, Galtür, Kappl, Serfaus, Pfunds, Fiss

# Zum Jahreswechsel



*Im Bestreben, den Tiroler Jagdaufseherverband als Interessenvertretung auszubauen, gelang es uns auch heuer wieder, Fortschritte zu erzielen. Es ist merklich spürbar, daß unserem Verband von seiten der Behörden und des Tiroler Jägerverbandes immer mehr Anerkennung entgegengebracht wird.*

*Ansehen und Anerkennung sind notwendig, um die Anliegen und Interessen unserer Mitglieder entsprechend vertreten zu können. Wenn wir am 21. Feber 1987 bei der Vollversammlung des TJAV das 10jährige Bestehen feiern, so können wir mit Genugtuung auf dessen Entwicklung zurückblicken. Von den anfänglich 60 Mitgliedern ist unser Verband auf eine stattliche Zahl von nahezu 700 angewachsen. Nichts braucht der Tiroler Jagdaufseher mehr als eine starke Interessenvertretung, die ihm den nötigen Rückhalt im jagdlichen Gefüge Tirols bietet. Auch heuer waren wir wieder mit einer Fülle von Problemen in unseren Revieren konfrontiert. Wie schnell die Jagd aus geordneten Bahnen fällt, hat uns die Katastrophe von Tschernobyl bewiesen. Glaubte man ursprünglich, mit diesem Problem nicht oder nur schwer fertig zu werden, so hat die Praxis doch etwas anderes gezeigt. Den Bemühungen und dem ganzen Einsatz der Jägerschaft ist es zu danken, daß trotz verkürzter Schußzeiten der Abschluß zu einem hohen Prozentsatz erfüllt werden konnte.*

*Der Tiroler Jagdaufseherverband hat sich in diesem Zusammenhang um die Aufklärung und Information seiner Mitglieder bemüht und Vortragsabende über die Auswirkungen der Strahlen auf unser Wild veranstaltet.*

*Bei dieser Gelegenheit möchte ich Herrn Dr. Brunner von der Universität Innsbruck, der sich für diese Vorträge kostenlos zur Verfügung gestellt hat, recht herzlich danken.*

*Danken möchte ich auch dem Tiroler Jägerverband für die gute Zusammenarbeit im abgelaufenen Jagdjahr. Besonders danken möchte ich dem Rechtsreferenten des TJV Dr. Obholzer, der es uns ermöglicht hat, unsere Vorstellungen für die Erstellung der neuen Ausbildungsordnung für Jagdaufseher in Tirol, welche kürzlich vom Vorstand des TJV in Kraft gesetzt wurde, zu realisieren.*

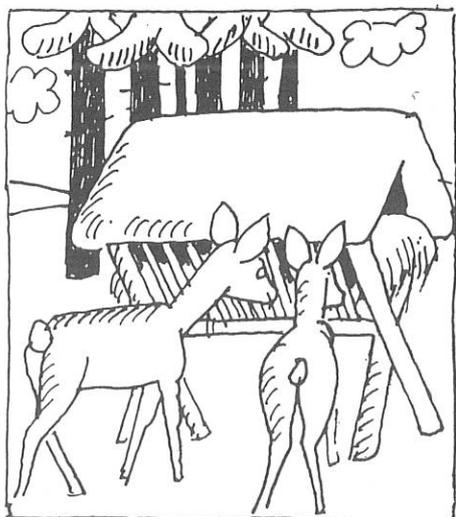
*In Erinnerung rufen möchte ich, daß gerade wir Jagdaufseher unter anderem auch die Aufgabe haben, in unseren Jagdgemeinschaften ausgleichend zu wirken, und Auseinandersetzungen jeglicher Art zu schlichten und wenn möglich aus der Welt zu schaffen.*

*So bleibt mir nur noch, allen Mitgliedern und Mitarbeitern des TJAV, die in ihrem unermüdlichen Einsatz zum Wohle der Jagd, der Jägerschaft und des TJAV gewirkt haben, recht herzlich zu danken.*

*Euch allen wünsche ich ein gesegnetes Weihnachtsfest und für das kommende Jahr viel Erfolg und Gottes Segen, guten Anblick und ein kräftiges*

Weidmannsheil  
Euer Hans Huber

1986/87



# Warum jagen wir?

N. O. L.  
Der Name ist der Redaktion bekannt.

Sicher sind viele Menschen, die Extremalpinismus, Motorsport oder ähnliches betreiben, auch schon gefragt worden: «Warum tun Sie das?» Wobei vielleicht noch die Bemerkung fiel: «Ich kann das nicht verstehen!» Ganz ähnlich geht es uns Jägern. Und der Fragesteller betont meistens, daß er nicht zu begreifen imstande ist, warum wir so schöne Tiere wie Hirsch, Gemse oder Reh (neuerdings auch Steinwild), derart harmlose Tiere wie Hase, Eichhorn und Birkhahn oder (meist) nützliche Tiere wie Fuchs und Dachs töten können.

Die Antwort für alle, die an diese Frage gleich noch die Bemerkung des Nichtverstehen-Könnens anfügen, ließe sich auf einen einfachen Nenner bringen: Wer nicht verstehen kann (oder eher: nicht verstehen will), der soll auch nicht fragen! Für diejenigen aber, die sich um ein Verständnis bemühen wollen, sei der Versuch einer Antwort gewagt. Dabei ist der Schreibende nicht der erste, der dies unternimmt. Ganze Bücher, nicht nur Aufsätze und Zeitungsartikel, sind in den letzten Jahren hierzu erschienen; vor allem, seit im ganzen deutschen Sprachraum öffentlich diskutiert wird, ob Jäger Sadisten, perverse, mit atavistischen Relikten<sup>1</sup> versehene Charaktere seien. Allgemein ausgedrückt: seit die nichtjagende Bevölkerung, und damit ihr überwiegender Teil, Sinn und Bedeutung der Jagd zunehmend in Zweifel zieht. Im Kanton Genf hat die Auseinandersetzung um Jagd und Geisteshaltung der Jäger bekanntlich zur Abschaffung der offiziellen Jagd geführt. Inoffiziell geht sie aber durch staatliche Organe weiter. Wildschweinen wird es eben nie gelingen, zwischen den gepflegten Parks von Diplomatenvillen, Schrebergärten, intensiv bewirtschafteten Äckern und wirtschaftlich nicht so wichtigen Waldböden zu unterscheiden.

Zweifellos haftet der heutigen Jagd oft bloß noch ein sportlich-gesellschaftlicher Charakter an. Dann wird oft auch der technische Aufwand zu weit getrieben: Vom Sprechfunk über modernste Munition, Zielfernrohr, Hochleistungsspektiv bis zum Allradfahrzeug oder bisweilen sogar zum Helikopter setzt man alles ein. Daß es aber ohne Jagd in

unseren Kulturlandschaften letztlich nicht mehr geht, haben schon vor dem Fallbeispiel Genf alle Nationalparks der Welt, einschließlich des schweizerischen, bewiesen. Wer kennt schließlich nicht die zwei verschieden dargestellten Nahrungspyramiden, wo bei der einen die Großraubtiere wie Adler, Luchs, Uhu, Wolf und Bär an der Spitze stehen, während bei der andern (die zumindest für Mitteleuropa und damit auch in unserem Alpenraum Gültigkeit hat) der Jäger an die Stelle dieser verschwundenen Raubtiere tritt. Hier soll er dann für das Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Pflanzenfressern und Kleinraubtieren sorgen. Sozusagen als ein von der Natur letztlich selbst vorgesehener, unumgänglicher, weil ökologischer Faktor – wenn auch nur in Stellvertreterfunktion? Als einzige Alternative bliebe folglich nur die Wiederaussetzung jener Großraubtiere, die bei uns spätestens seit Ende des 19. Jahrhunderts ausgerottet sind! Wer aber möchte, Hand aufs Herz, Wolf und Bär in unseren Wäldern begegnen? Ganz abgesehen davon, daß sich in unserer überzivilisierten Kulturlandschaft, wo die Erschließung durch den Tourismus immer noch weiter fortschreitet, keine ihnen zusagenden Lebensräume mehr finden lassen. Und der Luchs, das zeigten die Vorkommen in östlichen Ländern lange vor seiner Wiederansiedlung in Obwalden, vermag allein ein Überhandnehmen der Schalenwildbestände nicht zu verhindern. Also doch Jagd?

Es ist unbestritten, daß uns Jagen Freude macht. Das war schon bei frühen Jägerkulturen so. Aber auch «Primitive», d. h. ursprüngliche Jäger, sind keine Sadisten gewesen, die sich an den Leiden sterbender Tiere erfreuten. Das Quälen galt nie als Ziel der Jagd. Wie anders sind kultische Handlungen (z. B. der Bärenkult) steinzeitlicher Jäger nach erfolgreicher Jagd zu interpretieren, wenn nicht das Töten von uns verwandten Wesen ihr Gewissen belastet und Furcht vor Vergeltung erzeugt hätte? Vom Wunsche, sich mit den Seelen der zur Strecke gebrachten Tiere zu versöhnen, um so ihrer Rache zu entgehen, haben wir uns längst weit entfernt. Der gewollte Tod eines Rindes, Schweines oder

Huhnes bereitet uns keine Gewissensbisse. Wir überlassen das Töten professionellen Metzgern. Die unmittelbare Auseinandersetzung mit dem Tier – es von eigener Hand töten müssen! – kennen wir heute überwiegend nicht mehr. Freude einerseits und Gewissenskonflikte beim Töten von Tieren andererseits, vorab bei frühen Jägerkulturen, sind ein augenfälliger Widerspruch. Die Jagd vereint ganz offensichtlich viel Gegensätzliches. Das scheint in der Natur der Sache zu liegen. Die Freude kommt nicht vom Akt des Tötens, sondern vom Akt des Jagens, dem Aufsuchen und Nachstellen des Wildes, was freilich ohne den Tod des Tieres – seine Erbeutung – unvollständig bleibt. «Wir jagen nicht, um zu töten, sondern um gejagt zu haben» (Ortega y Gasset, spanischer Philosoph, 1883–1955).

Die erwähnte Freude wurzelt in der Tiefe menschlichen Erlebens. Wer dem wilden Tier nachstellt, wird wieder Teil der Natur, wenn auch nur für begrenzte Zeit. In diesem Naturzustand fühlt sich der Mensch dem Tier ebenbürtig und während der Dauer des Jagens von seinem Anderssein befreit. Auch in den meisten heutigen Jägern schwingt im Unterbewußtsein die Freude an der «natürlichen» Welt, abseits technischer Zivilisation, mit. Dazu kommt natürlich die Lust an der eigenen Geschicklichkeit und Fertigkeit bei der Waffenhandhabung, beim Lesen von Fährten und Spuren und bei der Überlistung des wachsamem Tieres.

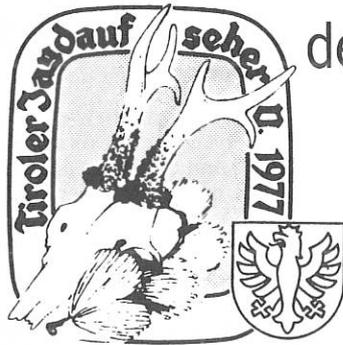
Wohl die tiefstinnigsten, geistreichsten und überzeugendsten Gedanken zur Jagd und zur ihr innewohnenden Leidenschaft finden sich in den «Meditationen zur Jagd» des bereits oben zitierten spanischen Philosophen J. Ortega y Gasset. Nach ihm sind Reiterei, Stierkampf, Tanz und Jagd Ausdruck und Verlangen der Volksseele – einer Volksseele, die vielleicht mehr aus den frühen Tagen der Menschheitsentwicklung bewahrt hat als der Körper – vielleicht auch mehr als manch einer eingesteht oder wahrhaben möchte. ■

<sup>1</sup> Überreste, die einem gefühlsmäßig früheren, primitiven Menschheitsstadium entsprechen.



# Einladung

zu der  
am Samstag, den 21. Feber 1987,  
um 14.00 Uhr  
im Tiroler Jägerheim  
stattfindenden



10. ordentlichen Vollversammlung  
des Tiroler Jagdaufseherverbandes

mit anschließender Feier  
zum 10jährigen  
Bestandsjubiläum.

Der Vorstand des  
Tiroler Jagdaufseherverbandes  
gibt sich die Ehre,  
Dich, lieber Weidkamerad,  
mit Deiner Gattin  
zu dem am 3. Jänner 1987, um 20 Uhr  
im Tourotel Wienerwald in Landeck  
stattfindenden

**Jägerball**  
einzuladen.

Trachtenbekleidung erwünscht  
Tombola: Wildabschüsse und Sachpreise

# Arbeiten im Revier

## Jagdzeit Dezember, Jänner:

Hirsche Kl. II und III  
Tiere, Kälber und Schmalspießer  
Rehböcke Kl. III, Geiße und Kitzze  
Steinwild  
Muffelwild  
Gamswild

Dachse und Steinmarder  
Feld- und Alpenhase  
Stockenten und Bläßhühner  
Kolkragen, Elstern und Eichelhäher

## Geißabschuß:

Eine unserer Hauptwildarten ist wohl das Rehwild, und es steht begreiflicherweise oft im Mittelpunkt jagdlicher Gespräche, wobei sich die Erörterungen leider meist nur mit den Böcken befassen. Da aber die Grundlage eines gesunden und kräftigen Rehwildbestandes im Revier die Geißen tragen, ist auf diese großes Augenmerk zu legen. Ein Schuß auf eine Geiß oder ein Geißkitz ist sicherlich wenig erregend; keine Trophäe ist hierbei zu erbeuten. Um möglichst richtige Abschüsse im Sinne der Hege zu tätigen, ist große Erfahrung notwendig. Diese ist nicht aus Büchern, sondern **nur** in der Praxis erlern-

bis 31. Dezember frei  
bis 31. Dezember frei  
bis 31. Dezember frei  
bis 15. Dezember frei  
bis 31. Dezember frei  
bis 15. Dezember frei  
(Bez. Lienz bis 31. Dezember)  
bis 15. Februar frei  
bis 15. Jänner frei  
bis 31. Dezember frei  
bis 31. Jänner frei

bar. Auch einem erfahrenen Jäger werden beim Abschluß weiblicher Stücke noch Fehler passieren. Um ein Geschlechterverhältnis von 1:1 zu erreichen, sind solche Fehler — so hart es klingen mag — einzukalkulieren.

## Fütterung:

Rot- und Rehwild sind regelmäßig und ausreichend zu füttern. Bei Rotwildfütterungen sind an mehreren Stellen rings um die Fütterung ebenfalls Futtermittel auszulegen, damit möglichst viel Wild gleichzeitig ohne gegenseitige Bedrängung zum Äsen kommt. Salz auf keinen Fall vergessen! Kastanien nimmt das Rehwild sehr gerne an, diese

brauchen nicht aufgeschnitten zu werden. Sie stellen aber nur ein Füllfutter dar! An den Futterstellen ist eine gute Wildzählung möglich, die geschlechtsmäßige Zusammensetzung, Gesundheitszustand und Güte der Geweihträger festzustellen, was unerlässlich ist für den neu zu erstellenden Abschlußplan.

Der Raubwildbekämpfung, besonders dem Fuchs und Steinmarder, ist größtes Augenmerk zuzuwenden. Von alters her wurde das Raubwild nicht nur geschossen, sondern auf jede mögliche Art gefangen. Die unmöglichsten Arten von Fallen wurden verwendet und die Tiere manchmal gequält, insbesondere dann, wenn ein gedankenloser Weidmann tagelang nicht bei den Eisen Nachschau hielt. Wir wissen, daß Raubwild kurz gehalten werden soll, aber auch dieses eine weidgerechte Bejagung verdient. Hat man einen angenommenen Luderplatz im Revier, ist dieser besonders im Auge zu behalten. Verwende beim Schuß auf den Fuchs keine kleinkalibrigen Waffen (mind. Kaliber 222). Beim Schrotschuß ist Schrotgröße 4 mm erforderlich.

Was der Schnurrbart beim Kuß,  
was der Suppe das Salz  
und der Rede der Witz,  
ist im Jagen der Fuchs!

Guten Anblick und Weidmannsheil  
B. Raich



# Verbotene Waffen

Im § 11 des Waffengesetzes 1967 werden jene Waffen bezeichnet oder umschrieben, deren Einfuhr oder Besitz verboten ist. Durch die Waff.-Ges.-Novelle 1986 wurde auch im § 11 Abs. 1 eine neue Ziffer 3 aufgenommen, die die Einfuhr und den Besitz von Flinten (Schrotgewehren) mit einer Gesamtlänge von weniger als 90 cm oder mit einer Lauflänge von weniger als 45 cm verbietet. In diesem Zusammenhang dürfte es aber insbesondere für Jagdschutzorgane aktuell und nicht ganz uninteressant sein, sich den vollen Wortlaut des § 11 Waff.-Ges. in Erinnerung zu rufen.

## § 11

(1) Verboten sind der Besitz und die Einfuhr

1. von Waffen, deren Form geeignet ist, einen anderen Gegenstand vorzutauschen, oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauches verkleidet sind;
2. von Schußwaffen, die über das für Jagd- und Sportwaffen übliche Maß hinaus zum Zusammenklappen, Zusammenschieben, Verkürzen oder schleunigen Zerlegen eingerichtet sind;
3. von Flinten (Schrotgewehren) mit einer Gesamtlänge von weniger als 90 cm oder mit einer Lauflänge von weniger als 45 cm;
4. von Schußwaffen, die mit einer Vorrichtung zur Dämpfung des Schußknalles oder mit Gewehrscheinwerfern versehen sind. Das Verbot erstreckt sich auch auf die erwähnten Vorrichtungen allein;
5. von Waffen, aus denen ohne Verwendung von Patronen Flüssigkeiten oder Gase verschossen, verspritzt oder versprüht werden können;
6. der unter der Bezeichnung «Schlagringe», «Totschläger» und «Stahlruten» bekannten Hieb- und Stichwaffen;
7. der unter der Bezeichnung «Springmesser» und «Fallmesser» bekannten Stichwaffen.

(2) Die Behörde kann verlässlichen Personen, die einen Bedarf an den erwähnten Waffen oder Vorrichtungen nachweisen, Ausnahmen von Verboten des Abs. 1 bewilligen. Inhaber gültiger Jagdkarten sind vom Verbot des Besitzes von Springmessern und Fallmessern ausgenommen.

(3) Das Bundesministerium für Inneres hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie die Einfuhr und die entgeltliche Überlassung

- a) von Waffen, die zwar ihrer Bauart nach zur Abgabe scharfer Schüsse nicht geeignet sind, auf Grund ihrer Beschaffenheit aber verhältnismäßig einfach hierfür tauglich gemacht werden können,
  - b) von Nachbildungen (Attrappen) einer Waffe, die mit Rücksicht auf die Art der Nachbildung und die Ähnlichkeit mit dem Vorbild einen Mißbrauch befürchten lassen,
  - c) von neuartigen Waffen oder neuartiger Munition, die auf Grund ihrer Beschaffenheit, Wirkung oder Wirkungsweise eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen können,
- durch Verordnung zu verbieten.

(4) Die Behörde kann im Einzelfall die entschädigungslose Einziehung von im Besitz unverlässlicher Personen befindlicher Waffen und Munitionsgegenständen sowie von Nachbil-

dungen einer Waffe, auf die sich ein Verbot nach Abs. 3 bezieht, verfügen. Die Bestimmungen des § 12 sind sinngemäß anzuwenden.

## Erläuterungen:

Zu Abs. 1:

Wenn sich auch das Verbot ausdrücklich gegen den Besitz (und damit gemäß § 8 auch die Innehabung) und die Einfuhr solcher sicherheitsgefährdender Waffen richtet, so ist natürlich auch deren Führen unzulässig, weil das Führen einer Waffe ohne gleichzeitige Innehabung nicht möglich ist.

Zu Z. 1:

Eine Waffe soll als solche erkennbar sein. Getarnte Waffen begünstigen nicht nur die Begehung krimineller Delikte, sondern erhöhen auch die Unfallgefahr.

Zu den «Waffen, deren Form geeignet ist, einen anderen Gegenstand vorzutauschen», zählen z. B. schießende Kugelschreiber. Dagegen gehören zu den «Waffen, die mit Gegenständen des täglichen Gebrauches verkleidet sind», z. B. eine in einem Musikinstrument eingebaute Schußwaffe sowie in Spazierstöcke eingebaute Degen und Schußwaffen (Degenstöcke, Stockflinten).

Zu Z. 2:

Verboten sind nur Schußwaffen, die über das für Jagd- und Sportzwecke übliche Maß hinaus zum Zusammenklappen, Zusammenschieben, Verkürzen oder schleunigen Zerlegen eingerichtet sind. Dieses Verbot richtet sich insbesondere gegen Wildererwaffen. Auch die sogenannten Abschraubstutzen fallen unter das Verbot der Z. 2.

Zu Z. 3:

Der Besitz und die Einfuhr von Flinten (Schrotgewehren) mit einer Gesamtlänge von weniger als 90 cm oder mit einer Lauflänge von weniger als 45 cm wurden erst durch die Waffengesetznovelle 1986, die mit Wirkung vom 1. Mai 1986 in Kraft getreten ist, verboten. Die Ursache für diese Bestimmung ist in der ungünstigen Entwicklung der Kriminalität durch die Verwendung kurzer Schrotwaffen (Pumpguns<sup>1</sup>, abgesägte Schrotflinten usw.) zu suchen. Für solche Schußwaffen besteht weder im Bereich der Jagd noch in dem des Schießsports ein Bedarf.

Als Flinten (Schrotgewehre) im gegenständlichen Sinn sind alle Gewehre anzusehen, die zumindest einen glatten Lauf für den Schrotschuß aufweisen.

Einer Person, die am 1. Mai 1986 eine derartige Waffe besessen hat, stand es frei, binnen zwei Monaten ab diesem Zeitpunkt bei der Behörde um Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 11 Abs. 2 anzusuchen. Eine Ausnahmebewilligung kann aber nur an verlässliche Personen bei Nachweis eines Bedarfes ausgestellt werden. Wurde ein Antrag gestellt, so gilt der Besitz der Waffe bis zur Erlassung des erledigenden Bescheides als erlaubt.

Wurde kein Antrag gestellt, so waren die betreffenden Waffen innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Waffengesetznovelle 1986 der Behörde abzuliefern. Ein Antrag auf eine angemessene Entschädigung kann innerhalb von 3 Jahren nach der Ablieferung gestellt werden.

Zu Z. 4:

Das Verbot von Schußwaffen mit Schalldämpfern oder Gewehrscheinwerfern dient der Wildererbekämpfung. Jedoch sind Schalldämpfer auch vom kriminalpolizeilichen Standpunkt aus abzulehnen. Schon der Besitz oder die Einfuhr eines Gewehrscheinwerfers oder Schalldämpfers ohne hierzu gehörige Waffe ist strafbar.

Zu Z. 5:

Hierher gehören insbesondere Tränengasspray oder Spraydosen mit anderen gefährlichen Flüssigkeiten.

Können aus einer Waffe Flüssigkeiten oder Gase nur mit Verwendung von Patronen (Gas-pistolen) verschossen, verspritzt oder versprüht werden, so fällt dies nicht unter das Verbot.

Zu Z. 6 und 7:

Hier handelt es sich um Waffen, mit denen sich häufig kriminelle Elemente ausrüsten.

Zu den verbotenen Hieb-, Stich- und Stoßwaffen gehören Schlagringe, Totschläger, Stahlruten, Springmesser und Fallmesser.

Waffen im Sinne des Waffengesetzes 1967 sind nach der Vorschrift des § 1 Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind a) die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen durch unmittelbare Einwirkung zu beeinträchtigen oder herabzusetzen oder b) bei der Jagd oder beim Schießsport zur Abgabe von Schüssen verwendet zu werden.

Hieb-, Stich- und Stoßwaffen müssen «ihrem Wesen nach dazu bestimmt sein», die im § 1 lit. a) beschriebene Wirkung zu erzielen. Andernfalls handelt es sich um Gebrauchsgegenstände, die nicht unter das Waffengesetz fallen (Beile, Hämmer, Messer usw.).

Gewöhnliche Messer (das sind Messer mit stumpfen Rücken wie Jagdmesser, Hirschfänger, Brot-, Tisch- und Küchenmesser) und insbesondere auch Taschenmesser aller Art sind selbst dann, wenn sie eine Feststellvorrichtung für die Klinge besitzen (sogenannte Fixiermesser), in der Regel nicht als Waffe im technischen Sinn, sondern als Gebrauchsgegenstände anzusehen.

Zu Abs. 2:

Inhaber gültiger Jagdkarten sind vom Verbot des Besitzes von Springmessern und Fallmessern ausgenommen.

Zu Abs. 3 und 4:

Hier erübrigt sich eine Erläuterung, weil es sich im Abs. 3 um die Verordnungspflicht der zuständigen Ministerien und im Abs. 4 um das Recht der entschädigungslosen Einziehung von Waffen, die sich im Besitz unverlässlicher Personen befinden, handelt.

## Strafbestimmungen:

Laut § 36 Waffengesetz wird, wer, wenn auch nur fahrlässig, verbotene Waffen (§ 11) unbezogen besitzt, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft.

J. Mair

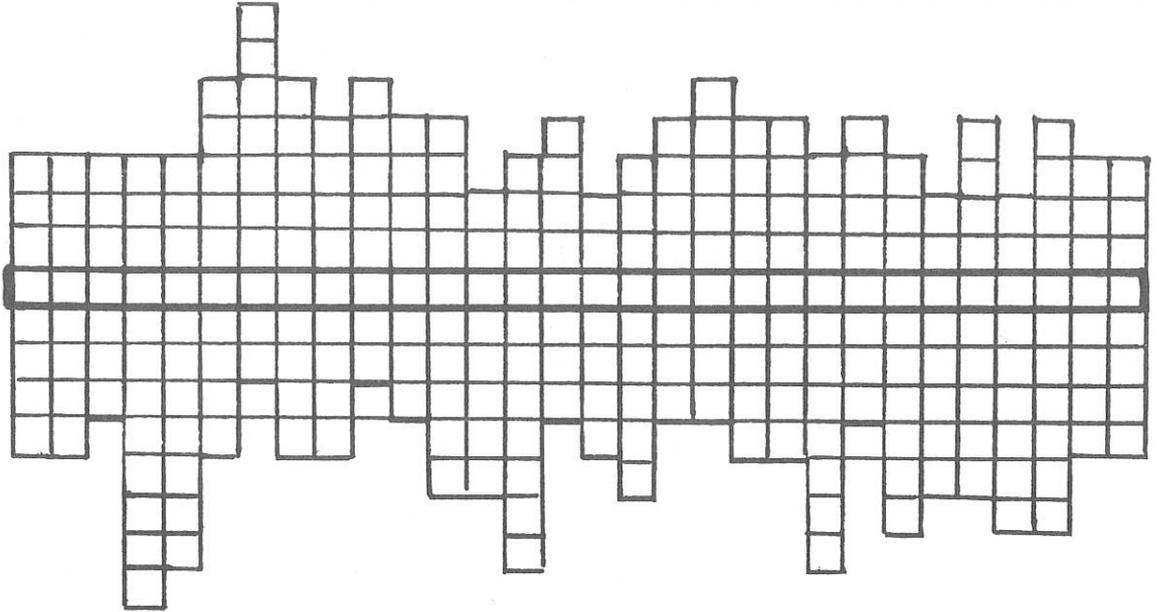
<sup>1</sup> Waffenkundlich versteht man unter «Pumpguns» mehrschüssige Gewehre, bei denen das Repetieren durch Zurückziehen des mit den Verschluss teilen in Verbindung stehenden Vorderschaftes erfolgt. Sie sind typisch amerikanische Waffen. Sie werden teils mit Hahn, teils ohne Hahn hergestellt, wobei in allen Fällen ein unter dem Lauf befindliches Rohr als Magazin dient.



# Rätsel

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30.

Die Lösung dieses Rätsels (in den stark umrahmten Feldern) senden Sie bitte an Bruno Raich, Kreuzgasse 2b, 6500 Landeck. Die drei Gewinner werden unter Ausschluß des Rechtsweges vom Vorstand des Tiroler Jagdaufseherverbandes gezogen.



1. Schuß ins Weiche
2. Hirsch mit unverzweigtem Geweih
3. Geweihabstoß auf natürliche Weise (nenne diese Zeit)
4. Kehlkopf
5. Weibl. Geschlechtsteil (beim Reh)
6. Junges beim Schwarzwild
7. Geweihansatz
8. Sauen feststellen (bei Schnee)
9. Erste Ende vom Geweih
10. Geweih verlieren
11. Milchdrüsen beim Schalenwild
12. Grundhaar (Fuchs)
13. Geäfter
14. Ringe zwischen den Jahresringen (Gams)
15. Unfruchtbare Geiß

16. Laut der Murmeltiere
17. Sproß zwischen 1. und 3. Sproß beim Hirschen
18. «Ohren» bei Gamswild
19. Kopf und Hals bis zur dritten Rippe
20. Stehenbleiben und gleichzeitiges Fixieren (z. B. Rehwild)
21. Sammelbegriff für Herz, Lunge, Leber (Schalenwild)
22. Kronenart
23. Afterklauen
24. Exkrememente während der Balz (Birkwild)
25. Spießartige Waffe zum Töten von Schwarzwild
26. Kreuzung zwischen Auer- und Birkwild
27. Junger Spielhahn
28. Entleeren der Blase beim Hasen
29. Mit Vorderläufen Boden bearbeiten (Schalenwild)
30. Begattungstätigkeit allgemein

*Der Vorstand des TJAV  
wünscht seinen Mitgliedern, Mitarbeitern  
und Freunden sowie deren Angehörigen  
frohe Weihnachten,  
zum bevorstehenden  
Jahreswechsel viel Glück  
und Gesundheit,  
guten Anblick und  
ein kräftiges «Weidmannsheil»*



# WÜRTH HOCHENBURGER

TAGGER Wildfutter  
RAUCH Wildfutter

Isolier- und Baustoffe, Innenausbau

Beachten Sie unser Angebot von unserem Baumarktprogramm wie Elektrowaren, Elektroinstallationsmaterial, Werkzeug und Maschinen, Profilholz, Paneele, Fertigparkett, Propangas, Campinggase, Bannerbatterien, Castrolöle. Zustellungen in die Bezirke Landeck, Imst und Reutte.



**WÜRTH** 6511 ZAMS, Lötz, Telefon 0 54 42/32 63  
großer Parkplatz, Samstag vormittag geöffnet

Sie wissen es...  und es hat sich herumgesprochen, bei den Qualitätsbewußten ebenso  
wie bei den Preisbewußten  und all denen, die neben  einem Superangebot auf vier  
Etagen  und unter drei Dächern jene Sicherheit im Kauf wollen,  die nur ein  
guter Name garantieren kann.  Seit vielen Jahren und darauf sind wir stolz. Daß Sie  
bei uns  die Qual der Wahl haben, ja, das gehört dazu. Und weil Qualitätsprodukte  
eine fachliche Beratung  erfordern, sind unsere Fachberater den  ganzen  
 Tag in vollem Einsatz.  Für Sie.

*Das Tiroler Hartwarenhaus*

**CORDA  
GEIGER**  
6500 Landeck  
☎ 05442/4600

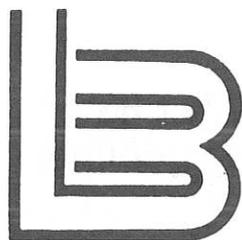
Werkzeuge Maschinen Beschläge  
Befestigungstechnik Farben Sport&Spiel  
Tisch&Küche Hotelbedarf Haus&Garten  
Land&Forstwirtschaft. Die Jagdstube

*Frohe Weihnachten, viel Glück und  
Gesundheit im Neuen Jahr  
entbietet*



# **LUZIAN BOUVIER**

## **Inh. ERWIN BOUVIER**



**6511 ZAMS, Tirol, Hauptstraße 77-79**  
**6460 IMST, Engereweg 4**  
**6600 REUTTE-MÜHL, Kindergartenstr. 12**  
**6531 RIED, Hauptstr. 133**

- **Sanitäre Anlagen und sanitäre Fertiggzellen**
- **Heizungsanlagen in allen Temperaturbereichen**
- **Luft-Wasser- und Wasser-Wasser-Wärmepumpenanlagen**
- **Ölfeuerungsanlagen, Wärmerückgewinnungen**
- **Lüftungsanlagen sowie Klimaanlage**
- **Schwimmbadbau und Saunananlagen**
- **Hot-Whirl-Pools und Solarien**
- **Solartechnik und Müllverbrennungsanlagen**